

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 13/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

G.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Landgerichts Cottbus vom 16. Juni 2022 - 6 O 276/19 -; Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. Februar 2023 - 3 U 123/22 -; nicht näher datierte „Verwaltungsakte des Innenministeriums des Landes Brandenburg“; „Veröffentlichung des Amtes Kleine Elster im Amtsblatt Nr. 7 im September 2022“ u. a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. Dezember 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A .

1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen ein Urteil des Landgerichts Cottbus vom 16. Juni 2022, einen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. Februar 2023, nicht näher bezeichnete Verwaltungsakte des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg sowie die „Veröffentlichung des Amtes Kleine Elster im Amtsblatt Nr. 7 im September 2022“. Den Rügen lag eine Auseinandersetzung um die Tätigkeit als Kurator der K.-Stiftung und deren Beendigung zugrunde.

I.

2 Die K.-Stiftung ist 1997 gegründet worden und hat unter anderem den Zweck, die Materialbearbeitung durch Schneid- und Schweißtechniken zu erforschen und zu fördern sowie die Arbeitsumwelt in Bezug auf alle Aspekte zu verbessern, welche die Arbeit betreffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei gleichzeitigem Fortschritt der Selbstbestimmung in der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu schützen. Zu diesem Zweck gab sie sich einen Vorstand, ein Kuratorium und einen Arbeitnehmerbeirat.

3 Der Beschwerdeführer war Mitglied des Kuratoriums, zeitweilig dessen Vorsitzender. Am 24. Mai 2019 fasste das Kuratorium den Beschluss, den Beschwerdeführer als Vorsitzenden abuberufen. Am 5. Juni 2020 verfasste der Beschwerdeführer ein Schreiben, mit welchem er seinen Rücktritt aus dem Kuratorium erklärte.

4 Der Beschwerdeführer hatte am 20. Mai 2019 Klage zum Amtsgericht Bad Liebenwerda erhoben, mit der er die Nichtigkeit einiger vom Kuratorium gefasster Beschlüsse feststellen lassen wollte, die er später unter anderem auch auf die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses über seine Abwahl als Vorsitzender des Kuratoriums erweiterte.

5 Das Landgericht Cottbus führte im Juni 2020 und im Mai 2022 mündliche Verhandlungen in dieser Sache durch und wies die Klage mit Urteil vom 16. Juni 2022 ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Feststellungsklage bereits unzulässig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe eingeräumt, aus dem Kuratorium zurückgetreten zu

sein, weshalb ihm das notwendige Feststellungsinteresse zur Überprüfung der angegriffenen Beschlüsse fehle.

- 6 Am 13. März 2023 beschloss das Brandenburgische Oberlandesgericht auf die Berufung des späteren Beschwerdeführers hin, diese nach § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zurückzuweisen. Weder den vom Brandenburgischen Oberlandesgericht in Bezug genommenen Hinweis noch die Berufungsschrift hat der Beschwerdeführer vorgelegt oder dem Verfassungsgericht anderweitig zur Kenntnis gegeben.
- 7 Am 9. Juni 2022 beschloss die Gemeinde L., die nach dem Beschwerdeführer benannte Straße auf Antrag der K.-Stiftung, der einzigen Anliegerin, umzubenennen. Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgte nebst Widerspruchsbelehrung im Amtsblatt Nr. 7 des Amtes Kleine Elster im September 2022.

II.

- 8 Mit der am 20. März 2023 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, er sei durch die Verhandlungsführung und das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 16. Juni 2022 sowohl in seinem Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 Verfassung des Landes Brandenburg - LV) als auch seinen Grundrechten aus Art. 52 Abs. 3 LV und Art. 52 Abs. 4 LV verletzt worden. Das Landgericht habe während der mündlichen Verhandlung seine Ausführungen fehlerhaft zu Protokoll genommen und sich nicht weiter mit Sachausführungen auseinandergesetzt.
- 9 Durch den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts werde er ebenfalls in seinen Grundrechten aus Art. 7 LV, Art. 52 Abs. 3 LV und Art. 52 Abs. 4 LV verletzt. Das Gericht habe ausgeführt: „Der Kläger hat nach dem Inhalt seines Schreibens vom 05.06.2020 mit sofortiger Wirkung sein Amt niedergelegt. Dies hat er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht bestätigt. Auf eine Aufnahme der Tätigkeit durch seinen Nachfolger kommt es nicht an.“ Dies allein sei ausreichend, die Verletzung seiner Grundrechte zu begründen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht habe im Übrigen das Recht falsch angewendet.
- 10 Hinsichtlich der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 des Amtes Kleine Elster im September 2022 erleide er eine massive Rufschädigung, weil die Umbenennung der Straße mit einem „Wegfall der Gründe für eine Würdigung und Ehrung“ begründet worden sei. Dazu sei er aber nicht durch die Gemeinde angehört worden. Die Umbe-

nennung sei auch durch das Innenministerium veranlasst worden und verletze ihn in seiner Menschenwürde.

- 11 Schließlich würden ihn Verwaltungsakte des Innenministeriums des Landes Brandenburg in seiner Menschenwürde verletzen, weshalb er mit einer weiteren Person am Verwaltungsgericht Cottbus ein gerichtliches Verfahren gegen diese Verwaltungsakte führe.
- 12 Die Akte der öffentlichen Gewalt Brandenburgs und die diesen zugrundeliegenden Vorgänge rund um die K.-Stiftung beeinträchtigten ihn erheblich gesundheitlich. Er könne seit mehreren Jahren nicht mehr richtig schlafen. Auch die von ihm seit mehreren Jahrzehnten ausgeübte Gewerkschaftsarbeit sei beeinträchtigt. Schließlich habe ihm sein Kardiologe geraten, die Belastungen zu reduzieren.

B.

- 13 Die Verfassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.
- 14 1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus wendet, ist dies aufgrund prozessualer Überholung unzulässig. Diese tritt durch die vollständige Überprüfung einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die mit der Überprüfung befasste Instanz ein (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Angesichts der Zurückweisung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil durch das Brandenburgische Oberlandesgericht ist von einer solchen vollständigen Überprüfung auszugehen.
- 15 2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wendet, genügt die Beschwerdeschrift schon in formaler Hinsicht nicht dem Begründungserfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg). Zum Begründungserfordernis gehört, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschluss vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 33/22 -, Rn. 11 m. W. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Der Beschwerdeführer hat dem Verfassungsgericht den im Beschluss des Brandenburgischen Oberlandes-

gerichts in Bezug genommenen Hinweis weder vorgelegt noch sonst zur Kenntnis gegeben, so dass die Begründung der Berufungsentscheidung schon nicht vollständig bekannt ist. Soweit sein Vorbringen, er werde durch den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in seinem Grundrecht aus Art. 52 Abs. 3 LV verletzt, als Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs zu werten sein sollte, wäre die Verfassungsbeschwerde darüber hinaus in ihrer Gesamtheit unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Anhörungsrüge erhoben hat, wozu er indessen nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verpflichtet gewesen wäre (st. Rspr. vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 93/20 -, Rn. 48 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 16 3. In Bezug auf die Rüge, nicht näher datierte Verwaltungsakte des Innenministeriums verletzen ihn in seiner Menschenwürde, fehlt es schon an der näheren Bezeichnung der Verwaltungsakte und der Wiedergabe deren Inhalts. Die bloße Angabe, er führe dagegen am Verwaltungsgericht Cottbus ein verwaltungsgerichtliches Verfahren - einschließlich Aktenzeichen -, genügt den Darlegungsanforderungen nicht. Auch die Rüge der „Behinderung der durch die geborenen Kuratoren berufenen Nachfolger in ihrer Arbeit, aktive Duldung des rechtswidrigen Verhaltens durch das Innenministerium bis heute“, ist so unbestimmt und unspezifisch, dass eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht nicht möglich ist.
- 17 4. Hinsichtlich der „Veröffentlichung des Amtes Kleine Elster im Amtsblatt Nr. 7 im September 2022“ fehlt es nicht nur an der Darlegung des zur Überprüfung gestellten Lebenssachverhalts. Auch hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, warum die Umbenennung der vormals nach ihm benannten Straße gegen seine Menschenwürde verstoßen soll. Aus dem Beschwerdevorbringen lassen sich die zugrundeliegenden Tat- und Rechtsfragen genauso wenig entnehmen, wie die Frage, ob er zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Rechtswegerschöpfung gegen die Umbenennung der Straße Widerspruch erhoben oder anderweitig um Rechtsschutz er sucht hat (vgl. Beschluss vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 41/23 -, Rn. 18 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

C.

- 18 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß